

JuSchG

Das Jugendschutzgesetz

- ◆ **Beim Ausschank von Alkohol** gelten die genannten Vorschriften. Auch hier hat der **Veranstalter die Kontrollpflicht** zu erfüllen. Falls möglich empfiehlt sich für sog. „Schnapsbars“ ein **abgetrennter Barbereich, in dem nur innerhalb konsumiert werden darf**. **Abgeraten** wird ebenfalls vom **Verkauf ganzer Schnapsflaschen und Trinken aus Eimern oder Ähnlichem**.
- ◆ Der **Veranstalter ist für das gesamte Veranstaltungsgelände verantwortlich und übt das Hausrecht aus** (punkt. Kontrollen Außenbereich!). Dieses Hausrecht kann er auch auf einen anderen Verantwortlichen übertragen. Ratsam ist es folgenden Personen präventiv keinen Zutritt zu gewähren:
 - bekannten Störern und Randalierern
 - erkennbar Betrunkene
 - Personen, die Alkohol in den Veranstaltungsbereich einschmuggeln.
- ◆ Das **Jugendschutzgesetz** (erhältlich über Buchhandel, Lebensmittelgroßmärkte, Jugendamt) **muss sichtbar aufgehängt sein**. Empfehlenswert ist der Aushang im Eingangsbereich und besonders im Bar- und Thekenbereich.
- ◆ Das **Gaststättengesetz** ist zu beachten. **Zumindest ein alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger sein, als das billigste alkoholische Getränk** (Gaststätten sind alle **öffentlichen Örtlichkeiten, an denen Getränke, Nahrungs- und Genussmittel zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, d.h. auch Weinfeste, Kirchweihen, Feuerwehrfeste, Plattenparties etc.**).
Kein Ausschank an erkennbar Betrunkene.
Keine alkoholkonsumfördernde oder jugendgefährdende Werbung /Vermarktung wie z.B. „Koma-Fete“, „Flaterate-Party“, „Doppeldecker die ganze Nacht“, „Ficken (=branntweinhaltiger Likör) ab 1€ /umsonst“ etc.

Jugendschutz? Aber sicher!

Informationen zum Jugendschutz gibt es bei:

Landratsamt Schweinfurt
Kommunale Jugendarbeit
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt
Tel.: 0 97 21 / 55 – 5 18
e-Mail: koja@lrasw.de

Polizeiinspektion Schweinfurt
Mainberger Str. 14a
97422 Schweinfurt
Prävention: Tel.: 0 97 21 / 2 02 – 2040
e-Mail: peter.feser@polizei.bayern.de
Veranstaltungen: Tel.: 0 97 21 / 2 02 – 2020
e-Mail: johannes.wehner@polizei.bayern.de



Tipps für Vereins- und Gemeindefeste



Rechtliche Regelungen - Veranstaltertipps

In der Regel treten bei Kirchweihen, Weinfesten, Feuerwehrfesten etc. Musikgruppen oder Alleinunterhalter auf. Diese **Veranstaltungen, bei denen Musik gespielt wird und eine Tanzmöglichkeit existiert, sind als öffentliche Tanzveranstaltungen zu definieren** und sind ebenso wie **Veranstaltungen die nach §12 Gaststättengesetz von den Gemeinden genehmigt werden** an rechtliche Bestimmungen gebunden.

Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen oder nach §12 GastG gilt folgendes:

- Zutritt für **unter 16jährige nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person**
- Zutritt für **16- bis 18jährige ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bis max. 24.00 Uhr**
- **keine Abgabe und Duldung von Konsum von Tabakwaren für unter 18jährige**
- **keine Abgabe von Alkohol und Alkoholverzehrverbot für unter 16jährige**
- **für Jugendliche ab 16 Jahren ist die Abgabe und der Konsum von leichten Alkoholika (Bier und Wein) rechtlich möglich**
- **keine Abgabe und Verzehrverbot von hochprozentigem Alkohol und Mix-Getränke für unter 18jährige** (Schnaps, Alcopops, Likör, Asbach–Cola, Wodka–Orange usw.)
- ◆ Eine **personensorgeberechtigte Person** ist jede Person, der nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht (i.d.R. Eltern).
- ◆ Eine **erziehungsbeauftragte Person** ist jede Person über 18 Jahren, die auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (z.B. ErzieherIn).

Wichtig: Wir empfehlen aus pädagogischer Sicht auf jeden Fall jemanden, zu dem ein Autoritätsverhältnis besteht.

- ◆ **Öffentlich** ist jede Veranstaltung, zu der beliebige Personen Zutritt haben und deren Geschlossenheit nicht streng eingehalten wird.

Veranstalterpflichten - Tipps

- ◆ Der **Veranstalter ist generell verpflichtet** sich über das **Alter** von Gästen **Gewissheit zu verschaffen**, nach deren **Erscheinungsbild** damit zu rechnen ist, dass sie die genannten Altersgrenzen noch nicht erreicht haben (Kontrollpflicht – Aussehen bis ca. 25 Jahren)
- ◆ Wenn eine anderweitige **ausreichende Kontrolle bei der Veranstaltung nicht gewährleistet ist** (Dunkelheit, große Anzahl der Besucher etc.), dann sind **regelmäßig Einlasskontrollen geboten**. Die Vorlage von Ausweisen zur Feststellung des Alters kann verlangt werden. **Das Einbehalten der Ausweise darf nach Änderung des Personalausweisgesetzes ab 01.11.10 nicht mehr praktiziert werden! Die Kontrolle der vorgeschriebenen Zeitbeschränkungen muss anderweitig überprüft werden z.B. mittels Bändchen gegen Geldpfand oder Ausweiskopien u.Ä. Als Unterscheidungshilfe kann auch mit verschieden farbigen Stempeln besser noch mit Bändchen (s.u. Google Kontrollarmbänder – fälschungssichere reiß- und wasserfeste Bänder für 0,09 € pro Stk. verschiedene tolle Designs + Farben + auch zum Selbstbeschriften – **jedoch müssen alle über ein Band verfügen** unter 16J./16-17J./über 18J./Minderjährige mit Erziehungsbeauftragter Person andere Farbe) **gearbeitet werden.****
- ◆ Die **Kontrollpflicht des Veranstalters** wird **erfüllt**, wenn er sich eines zuverlässigen Beauftragten bedient, diesen in ernstzunehmender Form auf die strikte Einhaltung der Vorschriften hinweist und sich ggf. selbst durch Stichproben von der Ausführung seiner Anweisungen überzeugt. Bei Unregelmäßigkeiten Sonderkontrollen! Unzuverlässige Beauftragte sollten besser nicht eingesetzt werden.
- ◆ **Empfehlenswert** ist eine **ausreichende Anzahl von Aufsichts-/ordnerpersonen** (sichtbar kennzeichnen) bei Großveranstaltungen empfehlen sich auch gewerbliche Ordner (Ausschank, Einlass) – lt. Ministerium 2-3 Ordner pro 100 Besucher– zumindest 1 Ordner pro 100 Besucher!! Zweckmäßig kann auch die Benennung einer Person sein, die während der Veranstaltung als verantwortliche/r AnsprechpartnerIn in Sachen Jugendschutz zur Verfügung steht (Jugendschutzkontaktfrau/ -mann).
- ◆ Da Veranstaltungen oft erst spät besucht werden, reduziert sich die Anwesenheitszeit der 16- und 17jährigen Jugendlichen stark. Der Veranstalter könnte, um die Attraktivität des früheren Erscheinens zu steigern, spezielle Angebote (ermäßigter Eintrittspreis, günstigere alkoholfreie Getränke etc.) für diese Zielgruppe festlegen.